



# Amtsgericht Vechta

## Beschluss

### Terminbestimmung

10 K 12/22

15.05.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 29.08.2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Kapitelplatz 8, Saal/Raum B-138, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Damme Blatt 7353, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 344,43 / 1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Damme	85	69/34	Gebäude- und Freifläche, Heinrichstraße 5	384

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, Nr. 2 des Aufteilungsplanes mit Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz.-Abstellplatz Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung Nr. 2 im 1. OG in einem Gebäudekomplex bestehend aus drei Wohneinheiten, Baujahr um ca. 1993.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.09.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 190.000,- EUR.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
**[www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Macke  
Rechtspflegerin